



Stand: Januar 2021

## Amtshilfe für inländische Behörden

*Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.*

**Bitte beachten Sie:** Grundsätzlich sind inländische Behörden daran gehalten, sich direkt an die zuständigen Behörden in Griechenland zu wenden. Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, sich die dafür notwendigen Informationen selbstständig zu beschaffen.

### Anschriftenermittlungen

In Griechenland gibt es kein Meldewesen, das dem deutschen vergleichbar wäre. Daher gestaltet sich die Aufenthaltsermittlung in Griechenland oft schwierig. Die griechischen Behörden geben aus datenschutzrechtlichen Gründen im Regelfall keine Adressauskünfte - auch nicht, wenn derartige Anfragen von der deutschen Auslandsvertretung gestellt werden.

Anschriften von in Griechenland lebenden Personen können daher nur auf folgenden Wegen ermittelt werden:

- **Telefonauskunft:** Telefonauskünfte erhalten Sie von Griechenland aus z.B. unter 11850, 11888, 11880, 11833, 11831 (Landesvorwahl: 0030, Anruf ist gebührenpflichtig).
- **Internetrecherche:** Adressen und Telefonnummern können im Internet z.B. auf der Seite [Web: www.11888.gr](http://www.11888.gr) ermittelt werden.
- **Rechtsbeistand:** Aufenthaltsermittlungen sind auch über eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt möglich. Es ist ratsam vor Beauftragung die Gesamtkosten, die auf Sie zukommen, zu erfragen. Listen mit Deutsch sprechenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten finden Sie auf der Webseite der deutschen Auslandsvertretungen: [Web: www.griechenland.diplo.de](http://www.griechenland.diplo.de).
- **Detekteien:** Es besteht zudem die Möglichkeit, ein Detektivbüro mit Nachforschungen zu beauftragen. Eine Liste von Detekteien ist auf der Internetseite [Web: www.11888.gr](http://www.11888.gr) unter dem Stichwort „detective“ abrufbar. Denken Sie auch hier daran, vor Beauftragung die entstehenden Kosten zu erfragen.
- **Deutsch-Griechische Industrie- und Handelskammer:** Auskünfte zu Firmen erteilt die Griechisch-Deutsche Industrie- und Handelskammer: [Web: www.griechenland.ahk.de](http://www.griechenland.ahk.de) / Tel.(+30)-210-6419000.

### Kfz-Angelegenheiten

Die Auslandsvertretungen sollen bei Außerbetriebsetzungen von Kfz nur nachrangig tätig werden. Die Kfz-Zulassungsbehörden sind daran gehalten die Halterin oder den Halter des Kfz direkt zu adressieren. Wege zur Anschriftenermittlungen sind in diesem Merkblatt aufgezeigt. Reagiert die Halterin oder der Halter des Fahrzeugs nicht innerhalb der ihr bzw. ihm gesetzten Frist oder ist eine

Anschriftenermittlung nicht möglich, wird gebeten sich erneut an die Deutschen Vertretungen in Griechenland zu wenden. Der Vorgang kann in diesem Fall an das 1. Zollamt der Stadt Thessaloniki (ehem. SDOE, Korps zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität) weitergeleitet werden.

### **Zustellung von Schriftstücken in Zivil- und Handelssachen**

Es gilt die Verordnung Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.11.2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstück in Zivil- oder Handelssachen.

In Griechenland ist Zentralstelle gem. Art. 4 der Verordnung das griechische Justizministerium. Seit Inkrafttreten der Verordnung sind die Deutschen Vertretungen in Griechenland grundsätzlich nicht mehr mit Zustellungsersuchen deutscher Gerichte und außergerichtlicher Schriftstücke befasst. Eingehende Ersuchen werden daher an die ersuchende Inlandsbehörde zurückgesandt, mit der Bitte, selbst tätig zu werden.

### **Ermittlungen in Unterhaltsangelegenheiten**

Für die Geltendmachung und Durchsetzung von - auch auf die öffentliche Hand übergegangenen - Unterhaltsansprüchen findet im Verhältnis zu Griechenland das VN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20.06.1956 Anwendung.

Ersuchen zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen sind durch die Berechtigten (z.B. das Jugendamt als gesetzlicher Beistand des Kindes) beim zuständigen deutschen Amtsgericht einzureichen, welches das Ersuchen an die Übermittlungsstelle – die jeweils zuständige Landesjustizverwaltung – weiterleitet. Die gemäß dem obigen VN-Abkommen von Griechenland benannte Empfangsstelle für entsprechende Ersuchen ist das griechische Justizministerium (Abteilung für internationale gerichtliche Zusammenarbeit in Zivilrechtsangelegenheiten):

Ypourgio Dikaiossinis  
Dievthinsi Diethnous Dikastikis Synergias  
gia Astikes Ypotheseis  
Mesogion 96  
GR - 115 27 Athen

Es obliegt dann der griechischen Zentralen Empfangsstelle, die Anschrift des Unterhaltsschuldners zu ermitteln und seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen.